

Empfehlungen zur Vergütung PiA während der Praktischen Tätigkeit und zu deren Verkürzung

S. Sulz

Stichworte: Psychotherapie-Ausbildung - Praktische Tätigkeit - Bezahlung PiA - Vergütung PiA - Psychotherapeuten in Ausbildung - Psychotherapeutengesetz - Reform - Direktausbildung

Es sind nur kleine Änderungen notwendig, um die Mängel des Psychotherapeutengesetzes zu beheben. Dazu muss nicht die Psychotherapie-Welt aus den Angeln gehoben werden, wie dies von maßgeblichen Vertretern des Berufs mit Macht betrieben wird - allerdings um ganz andere Ziele zu erreichen. Wie schädlich die geplante basale Direktausbildung ist und wie leicht andere Vorgehensweisen durchführbar wären (z.B. die duale Direktausbildung), ist durch zahlreiche Beiträge nachzulesen unter

<http://serge-sulz.de/Hintergrundwissen/Direktausbildung-einfache-oder-duale-Direktausbildung/wichtige-Downloads-zur-Direktausbildung-Psychotherapie-einfach-oder-dual/>

<http://eupehs.de/pages/willkommen/direktausbildung-psychotherapie.php>

<http://cip-medien.com/pages/direktausbildung-aktuelle-infos.php>

<https://www.dropbox.com/sh/lzlv4u9tbob5tgl/Vdn8a8uyai>

Und dies zeigt auch folgendes Thema:

So wird eine ausreichende PiA-Vergütung möglich:

Die unzureichende Vergütung während der Praktischen Tätigkeit kann § 6 wie folgt geändert werden:

§ 6 Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn in ihnen

1. Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Personen handeln muß, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,

3. eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek vorhanden ist,

4. in ausreichender Zahl geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und qualifizierte Ärzte für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach zur Verfügung stehen,

5. die Ausbildung nach Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt worden sind, und

6. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird

7. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit eine angemessene Unterhaltsunterstützung durch die Einrichtung erhalten. Diese orientiert sich an der Unterhaltsbeihilfe von Rechtsreferendaren des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Kann die Einrichtung die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen, hat sie sicherzustellen, daß eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. **Geeignet ist eine Einrichtung unter anderem dann, wenn sie eine angemessene Unterhaltsunterstützung im Sinne gemäß § 6 (2) 7. leistet.**

Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

Zur Orientierung dient die Vergütung von Rechtsreferendaren durch Unterhaltsbeihilfe. In Bayern wird diese durch das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (**SiGjurVD**) festgelegt - derzeit sind es 1046,52 Euro. Davon sind Krankenversicherung und Steuerzahlungen abzuziehen, so

Wichtige Informationen zur geplanten Direktausbildung Psychotherapie

dass netto etwa 850 Euro verbleiben. Die Einrichtung wird durch diese Zahlung mit knapp 1200 Euro belastet. Da die praktische Tätigkeit nicht wie das Rechtsreferendariat im öffentlichen Dienst absolviert wird, sondern in Kliniken verschiedenster Träger, kann die genaue Höhe der Vergütung nicht festgeschrieben werden. Wenn dem Institut die Verantwortung für eine ausreichende Vergütung übertragen wird, so entsteht manchmal die Situation, dass ein Fehlbetrag vom Institut als Stipendium zugezahlt werden muss - sofern die vom Bundesgesundheitsministerium erlassene Rechtsverordnung dies vorschreibt. Diese Rechtsverordnung kann z. B. festlegen, dass sich die Vergütung an der Unterhaltsbeihilfe des jeweiligen Bundeslandes für Rechtsreferendare orientieren muss und dass es Aufgabe des Instituts ist, diese Vergütungshöhe zu gewährleisten. Folge würde sein, dass die Institute ihre Ausbildungsteilnehmer nicht mehr in Kliniken zur praktischen Tätigkeit schicken, die nichts oder zu wenig bezahlen. Oder es wird festgeschrieben, dass nur solche Einrichtungen (Kliniken) eine geeignete Einrichtung nach § 6 (3) sein können, die eine angemessene Unterhaltsunterstützung bezahlen.

Mit den Gesetzesänderungen dieser beiden Paragraphen sind die im Forschungsgutachten angemahnten Mängel des Psychotherapeutengesetzes behoben.

Die Kosten der Gesetzesänderung sind verkraftbar. Die Kliniken bewegen sich ohnehin zunehmend auf diese Vergütungshöhe hin. Die praktische Tätigkeit könnte zudem von 1800 Stunden auf 1200 Stunden reduziert werden, davon 600 Stunden bzw. ein halbes Jahr in einer psychiatrischen Klinik.

§ 8 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbationen nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die Approbationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzuschreiben,

- 1. daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben,*
- 2. wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben,*
- 3. daß die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem **halben** Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zur Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist und unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht,*
- 4. daß die Gesamtstundenzahl für die theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden beträgt und*
- 5. daß die praktische Ausbildung mindestens 600 Stunden mit mindestens sechs Patientenbehandlungen umfaßt.*

Dies würde für die Institute und Kliniken eine spürbare finanzielle Entlastung sein. Das Institut könnte durch eine Mischkalkulation für die praktische Tätigkeit in der Klinik und die praktische Ausbildung in der Ambulanz seinen Anteil an der Finanzierung aufbringen, sofern Kliniken durchschnittlich mindestens 1000 Euro monatlich bezahlen. Zahlt die Klinik 1100 Euro pro Monat, so entstehen dem Institut keine zusätzlichen Kosten. Wünschenswert wäre allerdings, dass sich die Krankenkassen nicht durch unbezahlte oder schlecht bezahlte Versorgungsleistungen der Ausbildungsteilnehmer in der praktischen Tätigkeit beschenken lassen, sondern diese Leistungen den

Wichtige Informationen zur geplanten Direktausbildung Psychotherapie

Kliniken so honorieren, dass eine tarifliche Vergütung möglich ist. Auch hier sollte der Gesetzgeber unterstützend eingreifen.